

## **STATUTEN**

### **VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn**

#### **Art. 1 \_ Name, Sitz**

1. Unter dem Namen VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist dem Verkehrs-Club der Schweiz angeschlossen.
2. Sitz des Vereins ist Solothurn.

#### **Art. 2 \_ Zweck**

1. Zweck der Sektion Solothurn ist die Förderung der Ziele des Zentralverbandes gemäss Art. 2 der Zentralstatuten im Gebiet des Kantons durch politische, publizistische, rechtliche und andere wirksame Vorstösse und Aktionen im Bereich des Verkehrs, insbesondere für
  - Förderung verkehrsarmer Raumordnungs- und Siedlungsstrukturen,
  - Vermeidung von unnötigem Verkehrsaufkommen,
  - Begünstigung von Verkehrsmitteln mit optimalem Wirkungsgrad, wie z. B. von öffentlichem Verkehr und Velo,
  - optimale Sicherheit und Gesundheit für alle Verkehrsteilnehmenden, namentlich für Kinder, ältere Leute und Menschen mit einer Behinderung,
  - minimale Umweltbelastung, vor allem durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz- und Schadstoffe,
  - sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen,
  - Schutz der Natur und der Kulturgüter gegen Beeinträchtigung durch Verkehr.
2. Der Verein wahrt die Interessen und Rechte der Mitglieder im Rahmen der Ziele und Grundsätze von Art. 2.1, insbesondere in Verfahren vor Behörden und Gerichten.
3. Die Sektion Solothurn strebt die aktive Mitarbeit möglichst vieler Mitglieder an. Sie arbeitet mit zielverwandten Organisationen zusammen.

#### **Art. 3 \_ Mittel**

1. Die finanziellen Mittel der Sektion Solothurn bestehen aus:
  - a) eigenen, vom Zentralverband erhobenen, Mitgliederbeiträgen,
  - b) Beiträgen des Zentralverbandes gemäss den Zentralstatuten,
  - c) Spenden von Mitgliedern und Gönnern,
  - d) Erträgen aus Aktionen.
2. Die Mitglieder entrichten vom Zentralverband bestimmte Beiträge. Diese werden vom Zentralverband erhoben. Die Sektion Solothurn erhält davon den ihr zustehenden und vom Zentralverband für alle Sektionen einheitlich festgelegten Sektionsbeitrag pro Mitglied.

#### **Art. 4 \_ Haftung**

1. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Die Sektion haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Zentralverbandes.

#### **Art. 5 \_ Mitgliedschaft**

Die Entstehung und das Erlöschen der Mitgliedschaft sowie die Sektionszugehörigkeit der Mitglieder richten sich nach den Zentralstatuten.

#### **Art. 6 \_ Organe**

Die Organe der Sektion Solothurn sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsstelle,
- d) die Revisionsstelle,
- e) die Delegierten.

#### **Art. 7 \_ Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen hauptsächlich folgende Aufgaben zu:
  - Genehmigung der Rechnung, des Budgets sowie des Jahresberichtes
  - Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Publikation in der Verbandszeitung mindestens 14 Tage im voraus einberufen. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss oder schriftlich von 5% aller Mitglieder verlangt werden.
3. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmenden, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Tages-Präsidentin/der Tages-Präsident, die/der auch das Abstimmungsprozedere festlegt.

#### **Art. 8 \_ Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Neben den in anderen Bestimmungen dieser Statuten festgelegten Kompetenzen obliegen ihm
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Bestimmung der Delegierten für den Zentralverband,
  - die Bestimmung der Sektions-Vertretung an der Planungskonferenz,
  - die Antragstellung beim Zentralvorstand auf Ausschluss eines Mitglieds,
  - die Führung aller laufenden Geschäfte, für die kein anderes Organ zuständig ist.
2. Die Sitzungen des Vorstands sind allen Mitgliedern zugänglich. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Vorstandsmitglieder.

#### **Art. 9 \_ Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle führt und koordiniert die laufenden Geschäfte der Sektion Solothurn nach Massgabe des Pflichtenheftes.

#### **Art. 10 \_ Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand vorgelegte Rechnung der Sektion und allenfalls der Arbeitsgruppen und erstattet zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

#### **Art. 11 \_ Delegierte**

Die Delegierten vertreten die Sektion Solothurn an der Delegiertenversammlung.

#### **Art. 12 \_ Regionale Organisationen**

1. Sektionsmitglieder können im Rahmen des Vereinszwecks Regionalgruppen, Ortsgruppen, Interessengruppen, Aktionsgruppen oder Quartiergruppen bilden, die sich selbständig organisieren. Jede regionale Organisation kann dem Sektionsvorstand die Bezahlung von Ausgaben und die Unterstützung von Aktionen beantragen.
2. Sofern eine regionale Organisation dem Sektionsvorstand ihre Statuten zur Genehmigung vorlegt, kann ihr der Sektionsvorstand die jederzeit widerrufbare Bewilligung erteilen, den Zusatznamen "VCS" zu führen.
3. Mindestens einmal jährlich findet eine Koordinationsversammlung zwischen Mitgliedern des Sektionsvorstandes sowie Vertretern aller regionalen Organisationen statt. Sie wird vom Sektionsvorstand nach Bedarf oder auf Verlangen einer regionalen Organisation einberufen. Die Koordinationsversammlung dient insbesondere der gegenseitigen Information der regionalen Organisationen.

#### **Art. 13 \_ Statutenänderungen**

1. Statutenänderungen erfolgen mit 2/3-Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung Anwesenden.
2. Die Änderung von Art. 13 und 14 dieser Statuten bedarf der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen.

#### **Art. 14 \_ Auflösung**

1. Die Auflösung der Sektion Solothurn kann mit einer 2/3-Mehrheit der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung der Sektion Solothurn fließt das gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen dem Zentralverband zu.

#### **Art. 15 \_ Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 16 \_ Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. März 2019 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 20. März 1998 gültigen Statuten und treten unmittelbar in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 27. März 2019